



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Joachim Schaller,  
Waitzstraße 8,  
22607 Hamburg,  
- J-22-18 -,

g e g e n

Studierendenwerk Hamburg,  
Amt für Ausbildungsförderung,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
Grindelallee 9,  
20146 Hamburg,  
- 901---- -,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2021 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Waldmann als Berichterstatter

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 25. September 2017 und des Widerspruchsbescheides vom 14. März 2018 verpflichtet, dem Kläger Ausbildungsförderung für sein Studium der Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Hamburg für den Bewilligungszeitraum Oktober 2017 bis September 2018 nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu bewilligen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Ausbildungsförderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für ein nach Vollendung des 30. Lebensjahres aufgenommenes Hochschulstudium.

Der am XX. November 1986 geborene Kläger verließ die Schule zunächst mit dem Real- schulabschluss. Nach einer Berufsausbildung zum Fachinformatiker und Ableistung des Wehrdiensts absolvierte er einen viermonatigen Ausbildungsgang zum Rettungssanitäter und – nach Zeiten der Erwerbstätigkeit – eine fünfmonatige Ausbildung zum Rettungsas- sistenten. Von Februar 2014 bis Dezember 2016 besuchte er das Abendgymnasium, das er mit dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife und der Durchschnittsnote 2,0 ab- schloss. Zum Wintersemester 2017/2018 nahm er ein Studium der Biologie mit dem Ab- schuss Bachelor of Science an der Universität Hamburg auf.

Für dieses Studium beantragte er Ausbildungsförderungsleistungen bei der Beklagten. Auf Nachfrage der Beklagten führte er in einem Schreiben vom 13. September 2017 aus, dass er sich für den gewählten Studiengang nicht früher habe bewerben können, da er sein Abi- tur erst am 23. Dezember 2016 erreicht habe. Der Bachelor of Science in Biologie werde nur an Universitäten und nur zum Wintersemester angeboten.

Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. September 2017 ab. Zur Begründung führte sie aus: Da der Kläger sein Studium nach Vollendung des 30. Lebensjahres aufge- nommen habe, könne Ausbildungsförderung nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 BAföG geleistet werden. Zwar habe er die Hochschulzugangsberechtigung über den Abschluss des Abendgymnasiums erreicht, so dass die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG vorlägen. Doch mangle es an der zusätzlichen Vo- raussetzung des § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG, da er die Ausbildung nicht unverzüglich aufge- nommen habe. Er hätte sich zur Wahrung der Unverzüglichkeit der Studienaufnahme auch im Sommersemester 2017 an den Hochschulen bewerben müssen, die das Wunschstu- dium anböten.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 12. Oktober 2017 Widerspruch, zu dessen Begründung er ausführte: Durch seine eigenen Recherchen habe er herausgefunden gehabt, dass der angestrebte Studiengang deutschlandweit nur zum Wintersemester angeboten werde. Die Studiengänge der Biologie, die auch zum Sommersemester beginnen, seien hingegen allesamt Masterstudiengänge oder Lehramtsstudiengänge, die nicht seinem Studienwunsch entsprächen. Hierzu verwies er auf den Studienführer „Studien- & Berufswahl 2016/2017“, der von der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben wurde, sowie den Studienführer „Studien- & Berufswahl 2017/2018“, der von der Stiftung für Hochschulzulassung und die Bundesagentur für Arbeit herausgegeben wurde.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14. März 2018 zurück. Die Annahme des Klägers, dass das Biologiestudium deutschlandweit nur zum Wintersemester angeboten werden, sei nicht zutreffend. Jedenfalls an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz habe man ein Bachelorstudium der Biologie auch zum Sommersemester beginnen können. Dort seien im Sommersemester 2017 auch alle Bewerber zugelassen worden. Es sei dem Kläger zuzumuten gewesen, sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen abschließend darüber zu informieren, ob der gewünschte Studiengang auch zum Sommersemester angeboten werde. Hierzu werde auf die Internetseiten [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de) oder auch [www.studienwahl.de](http://www.studienwahl.de) verwiesen.

Der Kläger hat am 4. April 2018 Klage erhoben, mit der er seinen Vortrag weiter vertieft: Dass er sich in Mainz nicht beworben habe, sei ihm schon deshalb nicht vorzuwerfen, da ihm diese Bewerbungsmöglichkeit nicht bekannt gewesen sei und nicht habe bekannt sein müssen. Er sei nicht verpflichtet gewesen, sich über den Studienführer „Studien- & Berufswahl 2016/2017“ hinaus noch anderswo zu informieren. Auf diesen von offiziellen Stellen herausgegebenen amtlichen Studienführer habe er sich verlassen dürfen. Dort sei aber für die Universität Mainz nur ein Studienbeginn zum Wintersemester vermerkt. Darüber hinaus beruft er sich auf eine Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes (Beschl. v. 22.9.2014, 4 Bf 200/12, NVwZ-RR 2014, 882, juris), in der angenommen wurde, dass sich eine rechtliche Obliegenheit, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei allen Ausbildungsstätten zu bewerben, dann nicht aus § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG ergebe, wenn der Ausschluss von Förderleistungen im Einzelfall unverhältnismäßig erscheine. In dem von ihm entschiedenen Fall sah das Obergericht die Unverhältnismäßigkeit darin begründet, dass der dortige Kläger, der sich nach Erreichen der Hochschulreife nicht un-

mittelbar, sondern erst zum übernächsten Semester für seinen Wunschstudienplatz beworben hatte, ansonsten gegenüber vergleichbaren Auszubildenden, die sofort ein so genanntes Parkstudium begonnen und nach einem Semester förderungsunschädlich in das Wunschstudium gewechselt hätten, ungerechtfertigt ungleich behandelt würde; ferner darin, dass der dortige Kläger das Risiko, zeitnah keinen Studienplatz zu erhalten, angesichts seiner Zulassungschancen nicht relevant erhöht habe; zuletzt darin, dass die Altersgrenze nur um wenige Monate überschritten sei und die zeitliche Verzögerung durch die verspätete Studienbewerbung nur ein Semester betragen habe. Der Kläger macht geltend, dass sein Fall dem dort entschiedenen gleiche. Auch ihm habe die Möglichkeit offen gestanden, sich zum Sommersemester 2017 für einen Parkstudienplatz zu bewerben und anschließend einen Fachrichtungswechsel vorzunehmen, was dann sogar zu einer sechs Monate längeren Ausbildungsförderung geführt hätte. Er habe angesichts der Ergebnisse der Zulassungsverfahren der Vorjahre auch damit rechnen können mit seiner Abiturdurchschnittsnote 2,0 einen Studienplatz an der Universität Hamburg zu erhalten, denn dort habe der Grenzwert für eine Zulassung durchweg bei 2,4 oder 2,5 gelegen. Ohnehin sei die Altersgrenze in § 10 Abs. 3 BAföG in nicht zu rechtfertigender Weise zu niedrig bemessen und verstoße gegen das allgemeine unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung aus Art. 21 Abs. 1 GrCh und der Richtlinie 2000/78/EG; sie müsse deswegen unangewendet bleiben.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. September 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. März 2018 zu verpflichten, ihm für sein Studium im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Hamburg Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum Oktober 2017 bis September 2018 in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, dass in der heutigen Zeit eine Obliegenheit bestehe, sich auch im Internet nach den verfügbaren Studienplätzen zu informieren, schon weil auch aktuelle Änderungen im Studienangebot eintreten könnten, so dass es nicht ausreiche, wenn der Kläger sich auf ein einziges Buch verlassen habe. Die Erwägungen des Hamburgischen Obergerichtes in dem Beschluss vom 22. September 2014 könnten nicht übertragen werden. Der Kläger habe die Altersgrenze um beinahe ein Jahr überschritten. Soweit das Hamburgische Obergericht eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung

ausmache zwischen Auszubildenden, die durch das Unterlassen einer Bewerbung an Hochschulen außerhalb Hamburgs ein Semester ungenutzt verstreichen ließen, und Auszubildenden, die ein „Parkstudium“ aufnahmen, sei dies verfehlt. Denn dabei werde ein nicht förderfähiges Parkstudium unterstellt. Ein wichtiger Grund für den Fachrichtungswechsel vom Park- zum Wunschstudium liege nämlich nur vor, wenn tatsächlich ein Wille bestehe, hilfsweise Parkstudium abzuschließen. Werde dem Auszubildenden die Wahl gelassen zwischen dem Ausbleiben einer anderweitigen Bewerbung und einem „Parkstudium“, das er gar nicht abzuschließen wünsche, so werde daher ein unzulässiges Verhalten in den Vergleich einbezogen. Im Übrigen setze ein förderungsunschädlicher Wechsel vom Park- zum Wunschstudium gerade voraus, dass der Auszubildende während des Parkstudiums alle Bewerbungsmöglichkeiten ausschöpfe. Der Kläger hätte dann aber mangels Zulassungsbeschränkung schon im Sommersemester 2017 in Mainz eine Zulassung für Biologie erhalten. Die Beklagte tritt außerdem der Ansicht des Klägers entgegen, dass die Altersgrenze gegen Unionsrecht verstoße.

Die Beteiligten haben sich durch Schriftsatz vom 21. August 2018 – der Kläger – und vom 30. April 2018 – die Beklagte – mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der gedruckten Bände „Studien- & Berufswahl 2016/2017“ und „Studien- & Berufswahl 2017/2018“. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Prozessakte sowie die Förderungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

I. Das Gericht entscheidet gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter.

II. Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide verletzen den Kläger in seinen Rechten, da ihm gegen die Beklagte ein Anspruch auf die versagte Bewilligung von Ausbildungsförderungsleistungen für sein Studium der Biologie an der Universität

Hamburg im Bewilligungszeitraum Oktober 2017 bis September 2018 zusteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (soweit hier maßgeblich in der Fassung des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes v. 23.12.2014, BGBl. I S. 2475 – BAföG) besteht ein Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die, im Bundesausbildungsförderungsgesetz im Einzelnen näher bestimmten, sachlichen und persönlichen Voraussetzungen eine Förderung dem Grunde nach liegen im Fall des Klägers vor.

Insbesondere gilt:

1. Bei dem Studium des Klägers im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Hamburg handelt es sich um eine förderfähige Ausbildung im Sinne des § 7 BAföG, an einer Ausbildungsstätte, für deren Besuch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG Ausbildungsförderung geleistet werden kann. Es wird von dem Grundanspruch des Klägers nach § 7 Abs. 1 BAföG auf Förderung zumindest dreier Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung als Erstausbildung erfasst. Zwar hat der Kläger bereits zuvor andere Ausbildungsgänge abgeschlossen, doch haben diese seinen Grundanspruch nicht verbraucht. Auf die Mindestförderungszeit sind alle Zeiten einer förderungsfähigen berufsbildenden Ausbildung anzurechnen, unabhängig davon, ob sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt haben oder nicht (st. Rspr, vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 8.12.1993, 11 C 27/92, FamRZ 1994, 726, juris Rn. 11 m.w.N.) oder die Ausbildung (tatsächlich) mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 17.3.1983, 5 C 27/81, juris Rn. 7 m.w.N.). Außer Betracht bleiben aber Ausbildungen, die bereits nicht in den durch §§ 2, 3 BAföG umrissenen abstrakten Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes fallen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2015, 5 C 4/14, NVwZ-RR 2015, 737, juris Rn. 16).

Die vorausgegangenen Ausbildungen des Klägers haben nach alledem seinen Grundanspruch auf Ausbildungsförderung noch nicht verbraucht. Soweit er eine dreijährige betriebliche Berufsausbildung zum Fachinformatiker und eine viermonatige, überwiegend praktische Ausbildung zum Rettungssanitäter (vgl. die Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter v. 5.2.2008, HmbGVBl.

2008, S. 54) abgeschlossen hat, waren dies bereits keine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz abstrakt förderfähigen schulisch geprägten Ausbildungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 BAföG) von mindestens einem Schul- oder Studienhalbjahr Länge (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG). Die Ausbildung des Klägers zum Rettungsassistenten, die nach den maßgeblichen Ausbildungsbestimmungen grundsätzlich auf zwei Jahre angelegt war (vgl. §§ 4, 7 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes v. 7.11.1989, BGBl. I S. 1966, m. spät. Änd.), dürfte zwar abstrakt förderfähig gewesen sein (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 2 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe v. 25.5.1995, BGBl. I S. 768). Sie hat den Anspruch auf Förderung von zumindest drei Schul- oder Studienjahren berufsbildender Ausbildung aber in zeitlicher Hinsicht nicht ausgeschöpft, zumal sie bei dem Kläger – wohl aufgrund von Anrechnungen vorangegangener Ausbildungs- und Tätigkeitszeiten – nur fünf Monate dauerte.

2. Dem Förderungsanspruch des Klägers steht auch nicht entgegen, dass er – worauf die Beklagte ihre ablehnenden Entscheidungen gestützt hat – bei Beginn seines Studiums im Wintersemester 2017/2018 bereits das 30. Lebensjahr vollendet hatte. Zwar wird nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr vollendet hat. Diese Einschränkung gilt bei dem Kläger indes gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG nicht, da er die Zugangsvoraussetzungen der zu fördernden Ausbildung – die Allgemeine Hochschulreife – an einer in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a BAföG genannten Ausbildungsstätte, einem Abendgymnasium, erworben hat.

Eine Förderung trotz Überschreitens der Altersgrenze aus § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG wegen der Erfüllung der Ausnahmevoraussetzung aus § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG ist, anders als die Beklagte in den streitgegenständlichen Bescheiden angenommen hat, nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG ausgeschlossen, weil der Kläger sich nicht bereits zum Sommersemester 2017 an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz beworben bzw. dort sein Studium aufgenommen hat, sondern erst zum Wintersemester 2017/2018 an der Universität Hamburg. Denn der Studienbeginn zum Wintersemester 2017/2018 erfolgte noch unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen aufnimmt. Unverzüglich, d.h. nicht auf schuldhaftem Zögern beruhend, ist das Verhalten eines Auszubildenden dann nicht mehr, wenn es, erstens, eine rechtliche Obliegenheit verletzt



und, zweitens, dem Auszubildenden vorwerfbar ist. Dabei ist der die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG überschreitende Auszubildende verpflichtet, seine Ausbildung im Hinblick auf den Beginn und den Ablauf des Ausbildungsabschnitts, für den er Förderung beantragt, umsichtig zu planen und zielstrebig durchzuführen, wobei die daraus erwachsenden Anforderungen umso strenger sind, je mehr der Auszubildende die allgemeine Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG überschritten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.1992, 11 C 24/92, NVwZ-RR 1993, 415, juris Rn. 12; Urt. v. 21.11.1991, 5 C 40/88, FamRZ 1992, 1111, juris Rn. 11). Hier ist weder eine solche Obliegenheitsverletzung festzustellen, noch liegt ein vorwerfbares Verhalten des Klägers vor.

Der Kläger hat schon objektiv nicht gegen die Obliegenheit zur umsichtigen Planung und zielstrebigem Durchführung seines Studiums verstoßen. Zwar obliegt es einem Studierenden, der die Altersgrenze überschritten hat, im Grundsatz, sich bei allen Ausbildungsstätten zu bewerben, an denen die gewünschte Ausbildung absolviert werden kann, sofern – wie vorliegend – ein zentrales Vergabeverfahren nicht stattfindet (vgl. OVG Hamburg, 22.9.2014, 4 Bf 200/12, NVwZ-RR 2014, 882, juris Rn. 26; Beschl. v. 21.3.2014, 4 Bs 419/13, BA S. 6; OVG Münster, Urt. v. 20.11.1990, 16 A 320/90, FamRZ 1991, 745; Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 10 Rn. 42). Dies hat der Kläger nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt getan. Denn das Studium der Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science wurde – wie zwischen den Beteiligten unstrittig ist – (nur) an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz auch zum Sommersemester 2017 und damit in dem unmittelbar auf das Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife durch den Kläger folgenden Semester angeboten, für das die Bewerbungsfrist bei Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife durch den Kläger noch nicht abgelaufen war. Der Kläger hat sich indes erst und einzig zum Wintersemester 2017/2018 an der Universität Hamburg beworben.

Eine Obliegenheitsverletzung i.S.v. § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG wegen der unterlassenen Bewerbung bei allen in Frage kommenden Ausbildungsstätten kann aber ausnahmsweise nicht angenommen werden, wenn der dadurch bewirkte Ausschluss von Förderleistungen im Einzelfall unverhältnismäßig erscheint und zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Ausbildungsförderungsempfängern führte (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.1992, a.a.O., Rn. 15). Eine solchen unverhältnismäßigen Ausschluss hat das Hamburgische Obergericht, worauf der Kläger zu Recht hinweist, für einen Fall angenommen, in dem die Altersgrenze nur um wenige Monate überschritten war; die durch die Nichtbewerbung zum (objektiv) nächstmöglichen Termin eingetretene Verzögerung des

Studienbeginns nur ein Semester betrug; das Unterlassen einer früheren Bewerbung wegen der Reifenote des Auszubildenden das Risiko, den Wunschstudienplatz nicht zu erhalten, nicht relevant erhöhte; und dem Auszubildenden alternativ offen gestanden hätte, zunächst ein Parkstudium zu beginnen und von diesem anschließend förderungsunschädlich zu seinem Wunschstudium zu wechseln (Beschl. v. 22.9.2014, a.a.O., Rn. 29 ff.; ähnlich BVerwG, Urt. v. 16.12.1992, a.a.O., Rn. 15). Von einer Wiedergabe der den Beteiligten bekannten Gründe der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 22.9.2014, a.a.O., Rn. 29 ff.) wird an dieser Stelle abgesehen. Das erkennende Gericht teilt die in jenem Beschluss vertretene Rechtseinschätzung und sieht keinen relevanten Unterschied zum vorliegenden Einzelfall.

Soweit die Beklagte gegen die in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vertretene Rechtsauffassung einwendet, dass der – für die dortigen Erwägungen zentrale – Vergleich mit einem hypothetischen Auszubildenden, der mit der Bewerbung für das Wunschstudium nicht (wie der Kläger) abwartet, sondern zunächst ein (Park-)Studium in einer anderen Fachrichtung aufnimmt, von dem er dann förderungsunschädlich zum Wunschstudium wechselt, fehlgehe, weil dabei ein unzulässiges Verhalten des hypothetischen Auszubildenden zugrunde gelegt werde, folgt das Gericht dem nicht. Die Beklagte meint, der Vergleich übersehe, dass ein Parkstudium nur dann förderungsunschädlich sei, wenn der Auszubildende tatsächlich die Bereitschaft habe, dieses abzuschließen, falls eine Bewerbung für das Wunschstudium scheitere. An dieser Bereitschaft fehle es in der hypothetischen Überlegung des Oberverwaltungsgerichts aber gerade. Im Übrigen sei ein späterer Wechsel vom Park- zum Wunschstudium nur dann förderungsunschädlich, wenn der Auszubildende während des Parkstudiums sämtliche Bewerbungsmöglichkeiten für das Wunschstudium ausgeschöpft habe. Solche Bemühungen unterstellt – dann hätte der Kläger sich auch in Mainz für das Wunschstudium der Biologie bewerben müssen – wäre der Kläger aber schon in Mainz zugelassen worden, so dass kein Grund für ein Parkstudium mehr bestanden hätte. Diese Einwände vermögen aber nicht die Annahme zu erschüttern, dass zwischen einem über 30-jährigen Auszubildenden, der zunächst ein „Parkstudium“ aufnimmt, und ein Semester später ins „Wunschstudium“ wechselt, und einem über 30-jährigen Auszubildenden, der sich erst ein Semester später überhaupt, dann aber unmittelbar für das Wunschstudium, bewirbt, eine im Ergebnis nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu besorgen ist: Entscheidend für diese Annahme ist nämlich – und hierauf hat das Oberverwaltungsgericht abgestellt –, dass der erstmalige Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters aus förderungsrechtlicher Sicht regelmäßig ohne Weiteres zulässig

ist, weil der dafür erforderliche wichtige Grund gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG kraft Gesetzes (widerleglich) vermutet wird, so dass es auf eine nähere Prüfung der von der Beklagten genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Fachrichtungswechsels, jedenfalls regelmäßig, nicht ankommt (vgl. zur – auch – materiellen Bedeutung der Vermutungsregel in § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG: Steinweg, a.a.O., § 7 Rn. 158).

Das erkennende Gericht vermag auch keine relevanten Unterschiede zwischen dem vom Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht bereits entschiedenen Fall und dem vorliegenden erkennen. Auch der Kläger gefährdete durch die verspätete Bewerbung seine Chance auf einen Studienplatz nicht in einem relevanten Umfang. Denn er durfte, wie er durch die Vorlage der NC-Werte für den Bachelor-Studiengang Biologie an der Universität Hamburg seit dem Wintersemester 2012/2013 nachgewiesen hat, damit rechnen, dass er aufgrund seiner Abschlussnote des Abendgymnasiums mit großer Wahrscheinlichkeit schon im ersten Versuch zum Wintersemester zugelassen würde. Dieser Zulassungsgrenzwert betrug nämlich durchweg 2,4 oder 2,5, die Durchschnittsnote des Klägers war mit 2,0 jedoch deutlich besser. Kein entscheidender Unterschied liegt auch darin, dass der Kläger bei Studienbeginn die Altersgrenze nicht nur um acht – wie der Kläger in dem vom Obergerverwaltungsgericht entschiedenen Fall –, sondern um elf Monate überschritten hatte. Das nur geringfügige Überschreiten der Altersgrenze ist bei der Erwägung, ob ein Obliegenheitsverstoß nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG vorliegt oder nicht, deshalb mit zu betrachten, weil grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die aus dieser Vorschrift folgenden Anforderungen umso strenger sind, je mehr der Auszubildende die Altersgrenze überschritten hat und je geringer deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Ausschöpfung seiner Bildungsreserven im Hinblick auf die zu erwartende Berufsdauer ist (BVerwG, Urt. v. 21.11.1991, a.a.O., Rn. 11). Mit Blick auf die bei einem Studienbeginn kurz nach Vollendung des 30. Lebensjahres jedenfalls noch zu erwartenden drei Jahrzehnte einer Erwerbstätigkeit fällt aber nicht entscheidend ins Gewicht, ob die zu erwartende Berufsdauer gegenüber einem Auszubildenden, der die Ausbildung spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat, nun – wie im Fall des Obergerverwaltungsgerichts – um acht oder – wie hier – um elf Monate kürzer ausfällt.

Selbst wenn man einen objektiven Obliegenheitsverstoß des Klägers annehmen wollte, so wäre ihm dieser nicht vorzuwerfen. Ob der Auszubildende den Ausbildungsabschnitt, für den er Ausbildungsförderung beantragt, „unverzüglich“ begonnen hat, beurteilt sich nicht allein nach objektiven Umständen. Es ist vielmehr auch in subjektiver Hinsicht zu prüfen, ob ein etwaiges Unterlassen notwendiger Maßnahmen dem Auszubildenden vorwerfbar ist

und ihn damit ein Verschulden trifft. Unverzüglich kann demgemäß der Beginn des Ausbildungsabschnitts auch noch sein, wenn ihn der Auszubildende aus entschuldbaren Gründen hinausgezögert hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.11.1991, a.a.O., Rn. 12). So liegt es hier.

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass er keine Kenntnis von der im Sommersemester 2017 einzig in Betracht kommenden Studienmöglichkeit in Mainz hatte. Seine Unkenntnis ist ihm auch nicht vorzuwerfen. Zu Recht beruft er sich darauf, dass er sich auf den von ihm herangezogenen Studienführer „Studien- & Berufswahl 2016/2017“, in dem diese Studienmöglichkeit nicht vermerkt war, ohne einen solchen Verschuldensvorwurf verlassen durfte. Im Einzelnen:

Findet kein zentrales Zulassungsverfahren statt und muss der Auszubildende, um seiner Obliegenheit nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG nachzukommen, die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten selbst identifizieren, so muss er auch dabei umsichtig vorgehen. Dies erfordert ein gründliches und, da die Obliegenheit besteht, sich bei allen in Betracht kommenden Ausbildungsstätten zu bewerben, auch ein auf möglichst vollständige Ermittlung des Studienangebots ausgerichtetes Vorgehen. Bei alledem dürfen an die Ermittlung der Ausbildungsstätten durch den Auszubildenden selbst aber keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (Steinweg, a.a.O., § 10 Rn. 42). Nicht zu beanstanden ist es daher regelmäßig, wenn ein Auszubildender sich zu diesem Zweck zusammenfassender Übersichten bedient, die von interessierten Kreisen veröffentlicht werden, da ihm sämtliche denkbaren Ausbildungsstätten ohne diese Hilfe kaum jemals vollständig vor Augen stehen werden.

Die Ermittlungsbemühungen des Klägers genügen diesen Voraussetzungen. Nach seinem nicht zweifelhaften und von der Beklagten auch nicht bestrittenen Vorbringen hat er sich zur Vorbereitung seiner Studienbewerbung noch während der Ausbildung am Abendgymnasium nach den Studienmöglichkeiten erkundigt. Er hat sich zu diesem Zweck nicht allein auf eine eigene Recherche verlassen, sondern sich bei der hierzu gesetzlich berufenen Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 30 SGB III) in einem Beratungsgespräch erkundigt. Dort wurde er auf den von der Bundesagentur für Arbeit selbst und die Bundesländer als bildungsverantwortliche Hoheitsträger herausgegebenen Studienführer „Studien- & Berufswahl 2016/2017“ verwiesen. Darin wie auch in der Folgeauflage „Studien- & Berufswahl 2017/2018“ war keine Hochschule vermerkt, an welcher der Bachelor-Studiengang Biologie zum Sommersemester angeboten wird, insbesondere war für die Johannes-Gutenberg-Universität Mainz – fehlerhaft – ausdrücklich nur der Studienbeginn zum Wintersemester vermerkt.

Dem Kläger ist nicht vorzuwerfen, dass er sodann eine weitere Recherche unterlassen hat, bei der er auf die Studienmöglichkeit an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz hätte aufmerksam werden können. Der Beklagten mag zuzugestehen sein, dass es naheliegt, sich (zunächst oder nur) im Internet, z.B. auf einer der Seiten studienwahl.de, hochschulkompass.de oder studis-online.de, nach Studienangeboten und den Einschreibemöglichkeiten zu informieren, und dass dies im Allgemeinen auch verlangt werden muss. Hierzu besteht aber dann kein Anlass (mehr), wenn sich der Auszubildende bereits anderer Informationsquellen bedient hat, von deren Verlässlichkeit er ausgehen darf. Eine Obliegenheit, auch in einem solchen Fall ergänzend alle denkbaren Informationsquellen heranzuziehen und diese miteinander zu vergleichen, um etwaige Fehler auszuschließen, würde die Anforderungen an den Auszubildenden überspannen. Es ist nicht die Aufgabe der Auszubildenden, solche Studienführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Jedenfalls soweit der Kläger sich hier abschließend aus dem Studienführer „Studien- & Berufswahl 2016/2017“ und der Folgeauflage „Studien- & Berufswahl 2017/2018“ informiert hat, hat er eine in diesem Sinne hinreichend verlässliche Informationsquelle herangezogen. Diese Studienführer vermitteln nicht nur durch ihre äußere Gestalt den Eindruck, eine amtliche Veröffentlichung zu den Studienmöglichkeiten zu sein („Offizieller Studienführer für Deutschland“), sondern sie sind – anders als einige hierzu verfügbare Internetangebote – tatsächlich Ausfluss der amtlichen Informationstätigkeit der Bundesländer bzw. der landesmittelbaren Stiftung für Hochschulzulassung und der Bundesagentur für Arbeit (vgl. §§ 29 f. SGB III). Den Informationen, die diese innerhalb ihrer Zuständigkeit handelnden, sachkundigen Hoheitsträger zusammengestellt haben, durfte der Kläger ein besonderes Maß an Vertrauen hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit entgegenbringen. Ein Anlass, der dieses Vertrauen im Einzelfall erschüttert und zu einer Nachprüfung veranlasst hätte, etwa offensichtliche Ungereimtheiten, ist hier nicht erkennbar.

Eine zusätzliche Nachschau im Internet war auch nicht unter dem von der Beklagten benannten Gesichtspunkt geboten, dass der gedruckte Studienführer aufgrund von Änderungen im Studienangebot nach dessen Veröffentlichung nicht mehr hinreichend aktuell gewesen sein könnte. Da Studiengänge, Studienangebote und das diesbezügliche Zulassungsverfahren schon aus organisatorischen Gründen mit erheblichen Vorlauf geplant werden müssen, sind kurzfristige Änderungen zu der Frage, zu welchem Semester ein Studienbeginn möglich ist, nicht zu erwarten. Insbesondere war nicht davon auszugehen, dass eine Hochschule nach dem Redaktionsschluss von „Studien- & Berufswahl 2016/2017“, dem 15. Juni 2016, ihr Studienangebot für das Sommersemester 2017 noch kurzfristig erweitern würde.

III. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur Vollstreckbarkeit folgt § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Waldmann



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 22.03.2021

Corth  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.

